



**AOK Bayern
Die Gesundheitskasse**

**Zentrale
Vorstandsleitung V1**

Carl-Wery-Str. 28
81739 München

Telefax: 089 62730-234
Internet: <http://www.aok.de>
E-Mail: beate.reinke@by.aok.de

AOK Bayern, Zentrale | Carl-Wery-Str. 28 | 81739 München

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Ihr Ansprechpartner
Beate Reinke

Telefon
089 62730-432

Datum
20.02.2019

Bei Rückfragen geben Sie bitte an:
V373722832

Ihr Schreiben vom 03.02.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

vielen Dank, dass Sie sich vertrauensvoll an unsere Vorstandsvorsitzenden Frau Dr. Stippler und Herrn Råde gewandt haben.

Ihr Widerspruch gegen unsere Entscheidung vom 29.01.2019 ist am 11.02.2019 bei uns eingegangen.

Ihre Argumentation aus dem Schreiben vom 03.02.2019 wurde durch die Fachabteilung der Direktion München bewertet. Vor dem Hintergrund der rechtlichen Gegebenheiten kann leider keine andere Entscheidung durch die Verwaltung getroffen werden.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie mit dem Ruhen des Verfahrens – bis zu einer Entscheidung über Ihre Verfassungsbeschwerde – einverstanden sind.

Anderenfalls wird über Ihren Widerspruch in einer der nächsten Sitzungen des ehrenamtlich besetzten Widerspruchsausschusses beraten. Vom Ergebnis erhalten Sie eine ausführliche schriftliche Nachricht.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne mit unserem zuständigen Teamleiter in der Direktion München, Herrn Jocher (Telefon-Nr.: 089 5444-1635), in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Reinke
Vorstandsassistentin

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Einschreiben/Rückschein

An den
Vorstand der
AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
Carl-Wery-Straße 28
81705 München

Vaterstetten, 10.03.2019

Betreff: **Widerspruch** zum Schreiben vom 29.01.2019, **V373 722 832** mit Mitteilung einer Beitragserhöhung ab 01.01.2019
mein Schreiben vom 03.02.2019, Ihr Schreiben vom 20.02.2019 eingegangen am 26.02.2019

Beitragserhebung auf private Sparerlöse ohne Rechtsgrundlage erfüllt den Straftatbestand Betrug nach § 263 StGB

Sehr geehrte Frau Dr. Irmgard Stippler, sehr geehrter Herr Hubertus Råde,

auch wenn Sie Ihre Assistentin, Beate Reinke, antworten ließen, antworte ich wiederum Ihnen. Denn Sie beide tragen für die ungesetzliche Verbeitragung von Privateigentum die rechtliche Hauptverantwortung. Bezug nehmend auf Ihr Schreiben kann ich nicht erkennen, womit ich mit meinem Widerspruch ein besonderes Vertrauen in Sie gesetzt haben sollte. Sie teilen mit „Vor dem Hintergrund der rechtlichen Gegebenheiten kann leider keine andere Entscheidung durch die Verwaltung getroffen werden“, haben aber vergessen mir mitzuteilen, in welchem Gesetz die rechtlichen Gegebenheiten fixiert sind, auf welche Sie sich beziehen.

Gegen ein Ruhen des Verfahrens bis zu einer gesetzes- und insbesondere verfassungskonformen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über meine Verfassungsbeschwerde hätte ich nichts einzuwenden. Sie werden Verständnis dafür haben, dass ein Ruhen in diesem Rechtsstreit vor der Sozialgerichtsbarkeit nicht darin bestehen kann, dass ich einseitig auf die Nutzung der gesetzlichen Rechtsmittel verzichte, aber Sie andererseits mit der angefochtenen Verbeitragung meines Privateigentums fortfahren. Und selbstverständlich gehört zur Gleichsetzung der Bedingungen für beide Parteien auch, dass Sie mir das bereits abgeforderte Geld inkl. einer gesetzlichen Verzinsung von (derzeit) 4% zurück zahlen. Die Verzinsung sollte aber ihrer monatlichen Verbeitragung entsprechen, ist also eine Zinseszins-Berechnung auf monatlicher Basis. Daraus ergibt sich, unter der Annahme, dass ich im März die letzte Beitragszahlung leiste und Sie die notwendigen Unterschriften und Rücksendungen bis Mitte April 2019 geleistet haben, ein Rückzahlungsbetrag von 7.369,56 EUR.

Da ich unter diesen Bedingungen einem Ruhen des Verfahrens zustimme, übersende ich Ihnen in der **Anlage3** eine entsprechende, bereits von mir unterzeichnete Vereinbarung in zweifacher Ausfertigung, von denen Sie bitte eine unterzeichnet zurück senden.

Sollten Sie von Ihrem Angebot abrücken, dann wäre mein Widerspruch tatsächlich in der nächsten Sitzung des Widerspruchsausschusses zu beraten und zu entscheiden. Der Widerspruchsausschuss der Selbstverwaltung der AOK ist paritätisch von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besetzt.

Diese entscheiden über die Rechtmäßigkeit eines Widerspruchs an die AOK; Ihr Hinweis auf die Ehrenamtlichkeit ist da ziemlich überflüssig. Wenn der Widerspruchsausschuss sich für oder gegen die Rechtmäßigkeit eines Widerspruchs im Namen der AOK ausspricht, so sind die einzelnen Mitglieder dieses Ausschusses auch ohne Kenntnis oder Berücksichtigung der Rechtslage für diese Entscheidung verantwortlich zu machen.

Damit dieser Widerspruchsausschuss die rechtliche Situation besser einschätzen kann, sende ich Ihnen anbei zwei Dokumente, die beweiskräftig und juristisch verwertbar beschreiben und beweisen, dass das GMG in 2003 mit einer Serie von Verfassungsbrüchen in die Welt kam (**Anlage4**), dass die mit der Einführung der Verbeitragung von privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen einhergegangene Kriminalisierung der Justiz schon ab 2002 von der rot-grünen Bundesregierung und der Gesetzlichen Krankenkassen geplant wurde und dass diese Verbeitragung bis heute keine rechtliche Basis hat (**Anlage5**). Diese Dokumente sind den Politikern der etablierten politischen Parteien und den Mitgliedern der Exekutive und der Legislative bekannt. Die dazu wiederum existierenden Anhänge (Beweise) lasse ich hier weg, die spielen ja dann erst für eine ggf. doch stattfindende weitere juristische Auseinandersetzung eine Rolle.

Sollte es der AOK Bayern nicht möglich sein, die relevanten Tatsachenfeststellungen dieser Dokumente beweiskräftig zu widerlegen, dann dürfte festzustellen sein, dass die Verbeitragung tatsächlich keine rechtliche Basis hat, die Verbeitragung also den Straftatbestand Betrug (§ 263 StGB) in einem besonders schweren Fall erfüllt (ich bin ja nicht der einzige Betroffene) und dann tragen Sie dafür an erster/oberster Stelle die rechtliche Verantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Dr. Arnd Rüter)

Anlagen:

- _ Anlage3_Vereinbarung AOK Bayern - Dr. Rüter (2-fach); mit den Anlagen
 - _ Anlage1_Verzinsung der bereits gezahlten Beiträge.pdf
 - _ Anlage2_Forderung nach Ruhen des Verfahrens beim LSG München.pdf (3-fach)
- _ Anlage4_Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen (v1.1_oL).pdf
[\[20181212_Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen_\(v1.2\).pdf\]](#)
- _ Anlage5_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil I (v1.1_oL).pdf
[\[20190116_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil I \(v1.1\).pdf\]](#)

Dokument 3-fach:

1. Belegexemplar für Beklagte,
2. Unterzeichnung Beklagte und Rücksendung als Belegexemplar für Kläger
3. Unterzeichnung Beklagte und Rücksendung an Kläger zur Unterzeichnung Kläger und Sendung an LSG

Vereinbarung

Zwischen der AOK Bayern

- die Beklagte -

vertreten durch ihren Vorstand Frau Dr. Irmgard Stippler und Herrn Hubertus Råde,
AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, Carl-Wery-Straße 28, 81705 München

und Dr. Arnd Rüter

- der Kläger -

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

Die Parteien streiten vor der Sozialgerichtsbarkeit über die auf 10 Jahre (120 Monate) verteilte Verbeitragung zur Kranken- und Pflegeversicherung der 2015 mit Versicherungsende fällig gewordenen Sparerlöse in Höhe von 101.730,03 EUR aus den 3 Kapitallebensversicherungen (sogenannte Direktversicherungen) des Klägers. Der Rechtsstreit hat dem Sozialgericht München vorgelegen und befindet sich derzeit in der Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht (Az. **L 4 KR 568/17**).

Unabhängig davon hat der Kläger eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht, deren Bearbeitung offen ist.

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

Die Parteien lassen den Rechtsstreit ruhen bis über die Verfassungsbeschwerde des Klägers durch das Bundesverfassungsgericht rechts- und verfassungskonform entschieden wurde.

Die AOK wird ab Gültigkeit dieser Vereinbarung keine Verbeitragung zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung der Sparerlöse des Klägers mehr durchführen. Weiterhin wird die AOK Bayern, die bereits erhaltenen Beträge plus einer zusätzlichen Verzinsung von 4% zurück erstatten und auf folgendes Konto überweisen: Dr. Arnd Rüter, IBAN: DE17 87025 0150 0000 9218 25, SWIFT-BIC: BYLADEM1KMS . Die Kalkulation des zu überweisenden Betrages von 7.369,56 EUR befindet sich in der **Anlage1**.

Sobald zur Herstellung eines vergleichbaren Status zwischen Kläger und Beklagter im Rechtsstreit der zu erstattende Betrag auf dem Konto des Klägers eingetroffen ist, wird der Kläger die von der Beklagten vorab unterzeichnete Aufforderung gegenzeichnen und an das Bayerische Landessozialgericht senden, mit welcher beide Parteien das LSG zur sofortigen Anordnung des Ruhens des Verfahrens nach § 202 SGG i.V.m. § 251 ZPO auffordern. Die vorab von der Beklagten zu unterzeichnende und an den Kläger zurück zu sendende Aufforderung an das LSG befindet sich in **Anlage2**.

Der Kläger wird ab Eintreffen des zu erstattenden Betrages bis zur rechts- und verfassungskonformen Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde des Klägers auf die Fortsetzung der aktuellen Klage und auf weitere Klagen über die Verbeitragung seiner Sparerlöse vor den Sozialgerichten verzichten.

Diese **Vereinbarung** verliert automatisch mit der rechts- und verfassungskonformen Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde des Klägers ihre **Gültigkeit**. Nach Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde dürfte sich eine weitere Auseinandersetzung vor den Sozialgerichten erübrigen haben.

.....
(Beklagte: Datum, Unterschrift)

.....
(Kläger: Datum, Unterschrift)

Überwei- sung	für Monat	M (Anz. Monate seit Beitragszahlung)	B (monatliche Beiträge)	Z (verzinst Beiträge)
27.07.15	Feb-Jun 15	44	293,10	339,32
29.07.15	Jul. 15	44	58,62	67,86
03.08.15	Aug. 15	44	58,62	67,86
01.09.15	Sep. 15	43	58,62	67,64
01.10.15	Okt. 15	42	58,62	67,41
02.11.15	Nov. 15	41	58,62	67,19
01.12.15	Dez. 15	40	58,62	66,97
04.01.16	Jan. 16	39	58,62	66,74
01.02.16	Feb. 16	38	58,52	66,41
01.03.16	Mrz. 16	37	58,62	66,30
21.03.16	Nov-Mrz	36	310,58	350,11
30.03.16	Mrz. 16	36	153,02	172,50
02.05.16	Apr. 16	35	153,02	171,92
30.05.16	Mai. 16	34	153,02	171,35
30.06.16	Jun. 16	33	153,02	170,78
01.08.16	Jul. 16	32	153,02	170,21
30.08.16	Aug. 16	31	153,02	169,65
30.09.16	Sep. 16	30	153,02	169,09
31.10.16	Okt. 16	29	153,02	168,52
30.11.16	Nov. 16	28	153,02	167,96
30.12.16	Dez. 16	27	153,02	167,41
	Jan. 17	26	154,72	168,70
	Feb. 17	25	154,72	168,14
	Mrz. 17	24	154,72	167,58
	Apr. 17	23	154,72	167,03
	Mai. 17	22	154,72	166,47
	Jun. 17	21	154,72	165,92
	Jul 17	20	154,72	165,37
	Aug 17	19	154,72	164,82
	Sep 17	18	154,72	164,27
	Okt 17	17	154,72	163,73
	Nov 17	16	154,72	163,18
	Dez 17	15	154,72	162,64
	Jan 18	14	154,72	162,10
	Feb 18	13	154,72	161,56
	Mrz 18	12	154,72	161,02
	Apr 18	11	154,72	160,49
	Mai 18	10	154,72	159,96
	Jun 18	9	154,72	159,42
	Jul 18	8	154,72	158,89
	Aug 18	7	154,72	158,37
	Sep 18	6	154,72	157,84
	Okt 18	5	154,72	157,32
	Nov 18	4	154,72	156,79
	Dez 18	3	154,72	156,27
	Jan 19	2	158,96	160,02
	Feb 19	1	158,96	159,49
	Mrz 19	0	158,96	158,96
			6.851,52	7.369,56

Verzinsung der bisher geleisteten Beiträge monatlich mit Zinseszins

[https://de.wikipedia.org/wiki/Zinsrechnung#Verzinsung_mit_Zinseszinsen_\(exponentiell\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Zinsrechnung#Verzinsung_mit_Zinseszinsen_(exponentiell))

Zinsformel: $Z = B \cdot (1 + i_{rel})^{n \cdot m + k}$

- Z verzinste Ergebnis
- B monatliche Verbeitragung für KV und PV
- i_{rel} relativer Zinssatz = monatlicher Zinssatz = $i_{nom} / 12$
- i_{nom} nominaler Zinssatz nach BGB § 246 = 4 %
- m Anzahl unterjährige Zinsperioden pro Jahr = 12 (Monate)
- n Anzahl Jahre
- k Anz. weitere unterjährige Zinsperioden (angefangene Jahre)
- M = $n \cdot m + k$

$\Rightarrow Z = B \cdot (1 + (4\%/100\% / 12))^M = B \cdot (1 + 1/300)^M = B \cdot (301/300)^M$

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

—

Az. L 4 KR 568/17

Hiermit fordern die Parteien

die AOK Bayern

- die Beklagte -

vertreten durch ihren Vorstand Frau Dr. Irmgard Stippler und Herrn Hubertus Råde,
AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, Carl-Wery-Straße 28, 81705 München

und Dr. Arnd Rüter

- der Kläger -

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

das Bayerische Landessozialgericht auf das Verfahren des unter dem Az L 4 KR 568/17 geführten Rechtsstreits nach § 202 SGG i.V.m. § 251 ZPO unverzüglich in den Ruhezustand zu versetzen.

.....
(Beklagte: Datum, Unterschrift)

.....
(Kläger: Datum, Unterschrift)



**AOK Bayern
Die Gesundheitskasse**

**Zentrale
Vorstandsleitung V1**

Carl-Wery-Str. 28
81739 München

Telefax: 089 62730-234
Internet: <http://www.aok.de>
E-Mail: beate.reinke@by.aok.de

AOK Bayern, Zentrale | Carl-Wery-Str. 28 | 81739 München

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

20.3.19 empfangen

Ihr Ansprechpartner
Beate Reinke

Telefon
089 62730-432

Datum
19.03.2019

Bei Rückfragen geben Sie bitte an:
V373722832

Ihre Krankenversicherung

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

im Auftrag unserer Vorstände bestätigen wir dankend den Eingang Ihres Schreibens vom 10.03.2019.

Eine Beantwortung Ihrer weiteren Anfrage (Widerspruch) wird direkt durch den zuständigen Bereich erfolgen. Wir haben daher Ihr Schreiben – nebst Unterlagen – an die Direktion weitergeleitet und um Prüfung und Einleitung der ggf. erforderlichen Maßnahmen gebeten. Über das Ergebnis der Prüfung werden wir uns berichten lassen.

Wir bitten um Verständnis für dieses Vorgehen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Beate Reinke
Vorstandsassistentin

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Einschreiben/Rückschein

An den
Vorstand der
AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
Carl-Wery-Straße 28
81705 München

Vaterstetten, 10.05.2019

Betreff: **Widerspruch** zum Schreiben vom 29.01.2019, **V373 722 832** mit Mitteilung einer Beitragserhöhung ab 01.01.2019
meine Schreiben vom 03.02.2019, 10.03.2019
Ihre Schreiben vom 20.02.2019, 19.03.2019

Beitragserhebung auf private Sparerlöse ohne Rechtsgrundlage erfüllt den Straftatbestand Betrug nach § 263 StGB

Sehr geehrte Frau Dr. Irmgard Stippler, sehr geehrter Herr Hubertus Råde,

mit Schreiben vom 10.03.2019 mit umfangreichen Anlagen bin ich auf Ihren Vorschlag eines „Ruhens des Verfahrens vor der Sozialgerichtsbarkeit“ befürwortend eingegangen und habe dies konkretisiert.

Sie teilten mir daraufhin am 19.03.2019 mit, Sie hätten meine Unterlagen zur Prüfung und Einleitung der ggf. erforderlichen Maßnahmen an die Direktion weitergeleitet und würden sich über das Ergebnis der Prüfung unterrichten lassen.

Meinen Widerspruch habe ich am 03.02.2019 eingereicht. Da ich bis heute keinerlei Reaktion erhalten habe, darf ich Sie darauf hinweisen, dass zur Widerspruchsbearbeitung gesetzliche Fristen zu beachten sind:

§ 88 SGG Abs. 2, [...] „wenn über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist, mit der Maßgabe, daß als angemessene Frist eine solche von drei Monaten gilt“

Ich habe meine Detaillierung des Ruhe-Vorschlags die Kalkulation darauf basiert, dass Sie die notwendigen Unterschriften und Rücksendungen bis Mitte April 2019 geleistet haben. Um dem Nachdenken über Ihren weiteren Schritte Nachdruck zu verleihen, werde ich die weiteren Zahlungen bis auf weiteres einstellen.


Möglicherweise wird jetzt die Direktion mir mitteilen, dass dadurch meine Krankenversicherung verfällt. Ich denke allerdings, dass meine Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 10,95 % von der gesetzlichen Rente zum Versicherungsschutz ausreichen sollte und dass ich nicht noch eine „Zusatzversicherung“ in Höhe von 6,74 % der gesetzlichen Rente benötige.

Weiterhin darf ich Ihnen mein Befremden darüber mitteilen, dass Sie als Vorstände der AOK eine fällige Entscheidung über die weitere Fortsetzung einer **Beitragserhebung ohne gesetzliche Grundlage** nach

unten, zur Direktion, weg zu „delegieren“ versuchen. Hier geht es um die Entscheidung, ob die AOK weiterhin nach **§ 263 (3) Betrug „im besonders schweren Fall“** durchführen will, und diese Entscheidung ist natürlich auch mit der zugehörigen Verantwortung verbunden. Im konkreten Fall bedeutet die Verantwortung ggf. auch das Tragen rechtlicher Konsequenzen.

Ich weiß, dieses Wegschieben von Verantwortung grassiert leider mittlerweile überall in der Gesellschaft. Sein nicht zu verachtendes Gehalt begründet man gerne mit der zutragenden Verantwortung, die man aber gerne versucht bei zugeordneten Mitarbeitern abzuladen. Man möchte kein Mitarbeiter der AOK sein.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Arnd Rüter)



**AOK Bayern
Die Gesundheitskasse**

**Versicherungsservice München
Team München 5**

Landsberger Straße 150 - 152
80339 München

Telefax: 089 5444-1401635
Internet: www.aok.de
E-Mail: vs.muenchen5@service.by.aok.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Mittwoch 08:00 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 - 17:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Ansprechpartner
Michael Jocher

Telefon
089 5444-1635

Datum
21.05.2019

Bei Rückfragen geben Sie bitte an
V373722832

AOK Team München 5 • 80266 München

Herrn
Dr. Arnd Rueter
Haydnstr. 5
85591 Vaterstetten

**Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen
Ihr Widerspruch vom 03.02.2019**

Sehr geehrter Herr Dr. Rueter,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 10.03.2019 und 10.05.2019. Vorab entschuldige ich mich für die verspätete Antwort und die dadurch entstandenen Unannehmlichkeiten.

Mit Schreiben vom 20.02.2019 boten wir an, das Verfahren aufgrund Ihres Widerspruches vom 03.02.2019 – bis zu einer Entscheidung über Ihre Verfassungsbeschwerde bzw. Berufungsverfahren – zum Ruhen zu bringen.

Nun haben Sie uns aber einen Vorschlag bezüglich dem anhängigen Berufungsverfahren L 4 KR 568/17 unterbreitet. Zu diesem Vorschlag erhalten Sie noch eine Stellungnahme unserer Rechtsstelle.

Nachdem wir davon ausgehen, dass Sie dem Ruhen des Verfahrens aufgrund des Widerspruches vom 03.02.2019 – ohne Ihre Bedingungen – nicht zustimmen, haben wir die Unterlagen zur Entscheidung an den Widerspruchsausschuss abgegeben.

Sollten Sie dazu noch Fragen haben oder weitere Unterstützung benötigen, helfen wir Ihnen gerne weiter und freuen uns auf Ihren Anruf.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Jocher

Deutsche Bank München
IBAN DE29 7007 0010 0155 9103 00
BIC DEUTDEMMXXX



**AOK Bayern
Die Gesundheitskasse**

**Zentrale
Bereich /Recht**

Carl-Wery-Straße 28
81739 München

Telefax 089 62730-208
Internet: <http://www.aok.de>
E-Mail: sabina.liegl@by.aok.de

Öffnungszeiten:
Mo bis Mi 8.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 17.30 Uhr
Freitag 8.00 - 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Ansprechpartner
Sabina Liegl

Telefon
089 62730 - 111

Datum
21.05.2019

Bei Rückfragen geben Sie bitte an:
ZE25MC020

AOK · Postfach 83 05 54 · 81705 München

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Rechtsstreit vor dem BayLSG Az.: L 4 KR 568/17

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

ich nehme Bezug auf Ihre Schreiben vom 10.03.2019 und 10.05.2019 und teile Ihnen mit, dass wir dem Ruhen des Berufungsverfahrens leider nicht zustimmen können. Zu der streitgegenständlichen Frage der Verbeitragung einer betrieblichen Altersvorsorge existiert bereits umfassende, auch höchstrichterliche Rechtsprechung, an die wir uns gebunden fühlen.

Mit freundlichen Grüßen


Sabina Liegl
Justiziarin

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Einschreiben

An die
Zentrale Bereich Recht der AOK Bayern
z. Hd. Frau Sabina Liegl
Carl-Wery-Straße 28
81705 München

Vaterstetten, 01.06.2019

Betreff: **Widerspruch** zum Schreiben vom 29.01.2019, **V373 722 832** mit Mitteilung einer Beitragserhöhung ab 01.01.2019
Ihre Schreiben vom 20.02.2019, 19.03.2019
meine Schreiben vom 03.02.2019, 10.03.2019, 10.05.2019

Beitragserhebung auf private Sparerlöse ohne Rechtsgrundlage erfüllt den Straftatbestand Betrug nach § 263 StGB

**Ihr Schreiben vom 21.05.2019 ZE25MC020
Rechtsstreit vor dem BayLSG Az.: L 4 KR 568/17**

Sehr geehrte Frau Sabina Liegl,

beim Bezug auf meine Schreiben vom 10.03.2019 und 10.05.2019 ist Ihnen ganz entfallen, dass es die Schreiben von Ihrer Seite vom 19.03.2019 und **insbesondere** vom **20.02.2019** gegeben hat.

Sie teilen mir also in Bezug auf meine Schreiben vom 10.03.2019 und 10.05.2019 mit, dass „die AOK“ der eigenen Idee eines Ruhens des Verfahrens vor den Sozialgerichten leider nicht zustimmen kann. Dies begründen Sie damit, dass zu der „streitgegenständlichen Frage der Verbeitragung einer betrieblichen Altersvorsorge“ „ bereits **umfassende**, auch **höchstrichterliche Rechtsprechung**“ existiere, an die „die AOK“ sich gebunden fühle.

Ihre Antwort geht also locker an der eigentlichen Fragestellung vorbei, denn ich hatte 3 Kapitallebensversicherungen (über den ehemaligen Arbeitgeber abgeschlossen) und diese stellen keine betriebliche Altersversorgung im Sinne des BetrAVG dar, sondern **waren und sind eine private Altersvorsorge**.

Als Justiziarin haben Sie ja doch wohl eine entsprechende juristische Ausbildung erhalten, in welcher Sie lernen konnten, dass in Deutschland nicht das Richterrecht oder Fallrecht des angelsächsischen Rechtskreises gilt, sondern dass im deutschen Rechtskreis nach „Recht und Gesetz“ zu entscheiden ist. Damit das auch kein Jurist vergisst, ist dies im Artikel 20 Abs. 3 unseres Grundgesetzes festgeschrieben.

Die umfassende „höchstrichterliche Rechtsprechung“ [des Bundessozialgerichts] ist so hoch denn nun auch wieder nicht. Es handelt sich dabei lediglich um die Rechtsprechung einer obersten Instanz eines

gesetzlich zuständigen Gerichts [hier des Bundessozialgerichts] des zuständigen Gerichtszweigs [hier der Sozialgerichtsbarkeit]. Über diesem „höchstrichterliche Gericht“ steht in jedem Fall das Bundesverfassungsgericht.

Die „höchstrichterliche Rechtsprechung“ ist insofern von Bedeutung, als dass sie bei der Rechtsauslegung als **Orientierung für andere Gerichte** dienen kann. Mit dieser Orientierung ist es allerdings ganz schnell vorbei, wenn es sich dabei nicht um „Rechtsprechung nach Recht und Gesetz“, sondern um Rechtsbeugung handelt.

Über den Richtern der „höchstrichterlichen Rechtsprechung“ stehen nicht nur die Richter der Instanz Bundesverfassungsgericht, sondern auch „Recht und Gesetz“, konkret z.B. das Strafgesetzbuch mit seinem § 339 „Rechtsbeugung“ und natürlich das Grundgesetz. Und auch über den Richtern des Bundesverfassungsgerichts ist der Rechts-Himmel nicht grenzenlos, sondern es gibt z.B. Art 34 („Rückgriff bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit“) und es gelten auch für diese die Gesetze (z.B. das Strafgesetzbuch und das Grundgesetz).

Ich gehe davon aus, dass Sie Gelegenheit gehabt hätten sich mit den beiden am 10.03.2019 an die AOK übersandten Dokumenten:

- Anlage4_Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen (v1.1_oL).pdf
- Anlage5_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil I (v1.1_oL).pdf

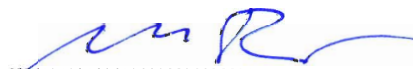
auseinander zu setzen. Diese Dokumente beweisen gerichtsfest u.a., dass die Verbeitragung von privaten Kapitallebensversicherungen keine gesetzliche Basis hat, die „Recht“sprechung des 12. Senats des BSG eine fortgesetzte Rechtsbeugung und Verfassungsbruch in einem selbstreferentiellen Unrechtssystem ist und dass diese kriminelle „Recht“sprechung zwischen den Gesetzliche Krankenkassen (also auch der AOK) und der rot-grünen Regierung unter Schröder seit 2002 geplant wurde. Die Gelegenheit, sich mit diesen Fakten in „vorgerichtlicher Situation“ auseinander zu setzen, mochten Sie nicht nutzen. Ich gehe davon aus, dass sich dadurch die Möglichkeit der Auseinandersetzung für Sie noch nicht endgültig erledigt hat.

Da Sie sicherlich mit dem Thema nicht nur über „unsere“ rechtliche Auseinandersetzung konfrontiert sind, gehe ich weiter davon aus, dass Sie Kenntnis davon haben, dass der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages dem BSG bescheinigt hat seit jeher eine „eigenständige Auslegung“ des Begriffs der „betrieblichen Altersversorgung“ vorzunehmen, die „nicht streng der **Legaldefinition** des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG folgt“ (WD9_3000_50-14); was natürlich maßlos übertrieben ist, denn es ist erst seit November 2004 der Fall. Und Sie wissen natürlich auch, dass der 12. Senat des BSG am 10.10.2017 ein schriftliches Geständnis abgelegt hat, sich nicht an Recht und Gesetz zu halten und auf eine gesetzeskonforme „Meinung“ des Bundesverfassungsgerichts in Vergangenheit und Zukunft keinen Wert zu legen.

Um Ihre Worte Frau Liegl aufzugreifen, die AOK fühlt sich also „kraft Ihrer Entscheidung“ an die Rechtsbeugung und den Verfassungsbruch des Bundessozialgerichts gebunden.

Ich schreibe das alles nicht, weil ich der Meinung wäre, dies würde Sie zu irgendeinem Gedankengang inspirieren. Meine Intention ist lediglich die Feststellung, dass Sie wissen was Sie tun und also **handeln Sie mit Vorsatz** und das wiederum spielt bei der späteren Strafzumessung eine Rolle.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Arnd Rüter)

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Einschreiben/Rückschein

An den
Vorstand der
AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
Carl-Wery-Straße 28
81705 München

cc: Michael Jocher
AOK Bayern
Versicherungsservice München
Team München 5
Landsberger Straße 150-152
80339 München

Vaterstetten, 01.06.2019

Betreff: **Widerspruch** zum Schreiben vom 29.01.2019, **V373 722 832** mit Mitteilung einer Beitragserhöhung ab 01.01.2019
meine Schreiben vom 03.02.2019, 10.03.2019
Ihre Schreiben vom 20.02.2019, 19.03.2019
· **Beitragserhebung auf private Sparerlöse ohne Rechtsgrundlage erfüllt den Straftatbestand Betrug nach § 263 StGB**

Ihr Schreiben vom 21.05.2019
Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus **Versorgungsbezügen**
Ihr Widerspruch vom 03.02.2019
V373722832

Sehr geehrter Herr Jocher,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 21.05.2019.
Ich bitte um Verständnis, dass ich dessen ungeachtet den Vorständen der AOK antworte, um deutlich zu machen, dass ich nicht die Absicht habe sie aus ihrer Verantwortung zu entlassen, noch, dass es irgendetwas gibt, der sie aus ihrer Verantwortung entlassen könnte.

Sehr geehrte Frau Dr. Irmgard Stippler, sehr geehrter Herr Hubertus Råde,

wie Sie am 21.05.2019 Herrn Jocher richtigerweise mitteilen (ließen) bin ich mit meinem Schreiben vom 10.03.2019 auf Ihren Vorschlag eines „Ruhens des Verfahrens vor der Sozialgerichtsbarkeit“ eingegangen.

Sie teilten mir am 19.03.2019 mit, Sie hätten meine Unterlagen zur Prüfung und Einleitung der ggf. erforderlichen Maßnahmen an die Direktion weitergeleitet und würden sich über das Ergebnis der Prüfung unterrichten lassen.

Nunmehr wird mir mit gleicher Post wie Ihre Reaktion auf mein Mahnschreiben vom 10.05.2019 durch Ihren „Versicherungsservice“ auch ein Schreiben vom 21.05.2019 Ihrer Justiziarin Sabina Liegl aus der Zentrale, Bereich Recht, gesandt, in welchem diese mitteilt, sie könne dem von Ihnen unterbreiteten Vorschlag nicht zustimmen, weil

- nach ihren Worten: sich die AOK an die „umfassende, auch höchstrichterliche Rechtsprechung bzgl. der Streitgegenständlichen Frage der Verbeitragung einer betrieblichen Altersvorsorge“ gebunden fühle
- nach meinen Worten: sich die AOK an die Rechtsbeugung und den Verfassungsbruch des Bundessozialgerichts in dessen selbstreferentiell Unrechtssystem gebunden fühle

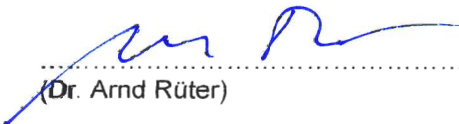
Ich füge Ihnen eine Kopie meines Antwortschreibens an die Justiziarin Sabina Liegl bei.

Sie lassen auf mein Schreiben vom 10.03.2019 nunmehr Ihren „Versicherungsservice“ antworten und Sie lassen dessen Antwort mit dem Betreff „Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus **Versorgungsbezügen**“ garnieren. Auch wenn Sie meinen damit zu irgendeiner Normalität zurück zu kehren, wird von Ihnen somit nur die in 2002/2003 zusammen mit der rot-grünen Regierung unter Schröder erfundene rechtswidrige Lüge wiederholt, private Kapitalersparnisse seien Versorgungsbezüge.

Sie können es drehen und wenden wie Sie wollen und auch wenn Sie jetzt Ihre in Nibelungentreue zergehende, aber möglicherweise ziemlich begrenzte Justiziarin Sabine Liegl aufbieten, Ihre Verantwortung für all dies können Sie nicht weg delegieren. Sie haben jetzt genügend Zeit über die juristische Befähigung Ihrer Justiziarin nachzudenken.

Ich bitte Sie eine Kopie des Schreibens mit Anhang an den Widerspruchsausschuss weiterzuleiten. Es wäre ja zumindest fair, dessen Mitglieder darüber zu informieren, was auf jene zukommt.

Mit freundlichen Grüßen



.....
(Dr. Arnd Rüter)

Anlage: 20190601_Antwort auf AOK 21-05-2019_Justiziarin Liegl AOK Bereich Recht

Rückschein National



Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

Auslieferungsvermerk

EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN

Deutsche Post

R RT 35 140 049 5DE 112

Empfänger
 Empfangsbevollmächtigter
 Anderer Empfangsberechtigter
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL
bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.
Datum

04.06.19

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift

X

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma
VORSTAND AOK BAYERN

Straße und Hausnummer oder Postfach
CARL-WERY-STRASSE 28

Postleitzahl, Ort
81705 MÜNCHEN

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN
AHM D

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum: 04.05.19

Empfangsberechtigter: Unterschrift



AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Versicherungsservice München
Team München 5

Landsberger Straße 150 - 152
 80339 München

Telefax: 089 5444-1401658
 Internet: www.aok.de
 E-Mail: vs.muenchen5@service.by.aok.de

Öffnungszeiten
 Montag bis Mittwoch 08:00 - 16:30 Uhr
 Donnerstag 08:00 - 17:30 Uhr
 Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Ihr Ansprechpartner
Monika Obesser

Telefon
089 5444-1658

Datum
24.06.2019

Bei Rückfragen geben Sie bitte an:
V373722832

AOK - 80266 München

55 42C3 1811 A6 F002 4713
DV 06.19 0,70 Deutsche Post



Herrn
 Dr. Arnd Rueter
 Haydnstr. 5
 85591 Vaterstetten

Offene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung Leistungsbescheid und Mahnung

Sehr geehrter Herr Dr. Rueter,

sicherlich haben Sie übersehen, die fälligen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Zusätzlich fallen weiterhin auch in Zukunft monatliche Beiträge an. Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht über alle Ihre derzeit rückständigen Beiträge bei der AOK Bayern.

Bitte begleichen Sie den untenstehenden Gesamtbetrag **innerhalb einer Woche**. Für Beiträge, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt sind, werden monatlich Säumniszuschläge in Höhe von 1 v. H. des rückständigen, auf 50,00 EUR nach unten abgerundeten Beitrages erhoben. Zudem werden ggf. Mahngebühren berechnet.

Bestehen Beitragsrückstände, ruhen darüber hinaus die Leistungsansprüche in der Krankenversicherung, sofern der Rückstand zwei Wochen nach Zugang der Mahnung höher ist als der Beitragsanteil für einen Monat.

Unter den Voraussetzungen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) ist die Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen durch den Sozialhilfeträger möglich.

Sofern Sie bereits eine Zahlungsvereinbarung abgeschlossen haben, dient dieses Schreiben lediglich als Information zu Ihrem aktuellen Kontostand.

Wenn Sie zwischenzeitlich den Beitrag bezahlt haben, dann ist dieses Schreiben selbstverständlich gegenstandslos.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
 AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

BAYERISCHE LANDESBANK, MUENCHEN
 IBAN DE97 7005 0000 0701 1662 66
 BIC BYLADEMMXXX

DZ BANK AG DEUTSCHE ZENTRAL-
 GENOSSENSCHAFTSBANK
 IBAN DE04 7016 0000 0000 1274 05
 BIC GENODEFF701

0000 pot12/AOKBYSVV0052989705_70_1_XC//534376 9329 19311 1/2

5910 - CD145 - 20190622 - 2.0 - M059MC063



AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Versicherungsservice München
Team München 5

Datum
24.06.2019

Kontoauszug

Maschinell erstellt, auch ohne Unterschrift gültig

Buchungstext		Buchungstag	Betrag EUR
Saldo			0,00
Beiträge	01.05.2019 - 31.05.2019	03.06.2019	158,96
Säumniszuschlag	01.05.2019 - 31.05.2019	21.06.2019	1,50
Mahngebühren			5,00
Gesamtbetrag			165,46

Letzter Buchungstag bis zu dem Zahlungen berücksichtigt sind: 24.06.2019

Wichtig:

Bitte geben Sie auf Ihrer Überweisung immer Ihre Versichertennummer V373722832 an.

0000 pot12/AOKBYSVW0052989705_70_1_XC // 594376 9329 19312 2/2

5910 - CD145 - 20190622 - 2.0 - M059MC063



**AOK Bayern
Die Gesundheitskasse**

**Direktion München
Widerspruchsstelle**

Münchner Str. 60
85221 Dachau

Telefax: 089 5444-1430354
<http://www.aok.de>
birgitta.lang@by.aok.de

Öffnungszeiten
Montag - Mittwoch 8:00 Uhr - 16:30 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag 8:00 Uhr - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Gesprächspartner
Frau Lang

Unsere Zeichen lg Telefon
M 1509/19 K 08131 378-354

Datum
26.06.2019

AOK · Münchner Str. 60 · 85221 Dachau

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstr. 5
85591 Vaterstetten

**Ihr Widerspruch vom 03.02.2019 gegen die Beitragsfestsetzung ab 01.01.2019 aus
Ihren Versorgungsbezügen**

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

zu Ihrer Information teilen wir mit, dass Ihr Widerspruch in der nächsten Sitzung der Widerspruchsstelle, die am 09.07.2019 stattfindet, zur Entscheidung vorgelegt wird.

Das Ergebnis wird Ihnen ohne weitere Aufforderung unverzüglich mitgeteilt.

Sollten Sie in diesem Zusammenhang Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Beratung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse
Direktion München



Lang

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

AOK Bayern
Versicherungsservice München
Team München 5
Landsberger Straße 150-152
80339 München

Vaterstetten, 05.07.2019

Betreff: V373722832
Ihre Schreiben vom 29.01.2019, 26.02.2019, 20.03.2019, 21.05.2019, 24.06.2019, 26.06.2019
Meine Schreiben vom 03.02.2019, 10.03.2019, 10.05.2019, 01.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

bevor Sie mir Mahnungen zusenden, achten Sie doch bitte darauf, dass von der AOK Bayern die gesetzlichen Bedingungen eingehalten werden. Ich lege also Widerspruch gegen Ihre Mahnung ein.

Sicherlich haben Sie übersehen, dass ich am 10.05.2019 im Widerspruchsverfahren gegen die Gebührenfestsetzung vom 29.01.2019 für 2019 Ihrem Vorstand mitgeteilt habe, dass die gesetzliche Frist zur Bearbeitung meines Widerspruchs Anfang Mai abgelaufen ist und ich deshalb die Zahlungen bis auf weiteres einstellen werde (Kopie des Schreibens in der Anlage). Darauf habe ich keinen Widerspruch vom AOK Vorstand erhalten. Ihre Reaktion mit dem jetzigen Schreiben vom 24.06.2019 habe ich darin übrigens vorausschauend angekündigt.

Ich werde also weiterhin auf eine gesetzlich überfällige Entscheidung der AOK warten.

Mit freundlichen Grüßen


.....
(Dr. Arnd Rüter)

Anlage: Kopie meines Schreibens vom 10.05.2019 an den Vorstand der AOK